

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 21.11.2023

Dezernat: IV / Fachdienst
Finanzwirtschaft,
Stadtkasse
Bearbeiter/in: Herr Gersuny / Herr Horn
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00997/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt das nachfolgende Prüfergebnis zur Drs.-Nr. 00885/2023 zur Kenntnis und bestätigt gemäß Handlungsoption 6.1, dass in Schwerin auch künftig eine Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen erhoben wird.
2. Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen (Anlage 1) einschließlich des Vordruckes zur Steuererklärung (Anlage 2).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hatte mit Beschluss vom 10.7.2023 (Drs.-Nr. 00885/2023) den Oberbürgermeister mit der Aktualisierung der "Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen" aus dem Jahre 1998 beauftragt. Konkret sollte dabei geprüft werden, wie diese Satzung ggf. modifiziert oder ob z.B. die Besteuerungspflicht für Tanzveranstaltungen aufgehoben werden kann. Bei der Abwägung sollen finanzielle Aspekte ebenso eine Rolle spielen wie die Steuerungseffekte der Steuererhebung und die wirtschaftliche Lage der Clubs.

Die Prüfung hat zu folgenden wesentlichen Ergebnissen geführt:

1. Interkommunaler Vergleich
Die Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen ist eine herkömmliche

Aufwandssteuer, die nicht nur in Schwerin, sondern in vielen Gemeinden in gleicher oder ähnlicher Ausprägung erhoben wird. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Bemessungsmaßstäbe. Nach einer von hier veranlassten Umfrage unter den Mitgliedsstädten der „Arbeitsgemeinschaft der Großstadtkämmereileitungen“ haben die Städte Erfurt, Hannover, Karlsruhe, Mainz, Duisburg und Halle / Saale mitgeteilt, dass sie ebenso wie Schwerin die Steuer auf Vergnügungsveranstaltungen erheben. Unterschiede bestehen dahingehend, dass entweder nach Kartensteuer oder nach Pauschalsteuer veranlagt wird. Bei der Kartensteuer wird nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet (z.B. 20 v. H. des Eintrittspreises). Bei der Pauschalsteuer wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben (z.B. 1,00 – 2,80 EUR für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche je Veranstaltung). Die Städte Mannheim, Nürnberg, Wiesbaden, Braunschweig, Rostock und Chemnitz haben mitgeteilt, keine Steuer auf Vergnügungsveranstaltungen zu erheben.

Zwischenergebnis 1: Ein interkommunaler Vergleich ergibt kein einheitliches Bild zur Vergnügungssteuer auf Vergnügungsveranstaltungen – sowohl, wer sie erhebt als auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen

2. Bedeutung für den Haushalt

Die Steuer hatte für den Haushalt der LHS zuletzt nur marginale Auswirkungen, da jährlich nur noch ein geringer vierstelliger Betrag vereinnahmt wurde. Dies hatte verschiedene Ursachen. Der Einnahmerückgang resultierte einerseits aus dem stetigen Rückgang an Veranstaltern. Bei Großevents (z.B. Pioneer Alpha Festival, GOLIATH) gab es eine Konsolidierung der Veranstaltungsorte bzw. eine Verschiebung zu openair-Festivals außerhalb der LHS. Ein weiterer Grund für Einnahmerückgänge lag in den Kontaktbeschränkungen der Corona-Jahre, in denen sehr wenige oder gar keine Tanzveranstaltungen stattfanden und somit auch keine Steuern anfielen. Festzustellen ist auch, dass einige Veranstalter in Vorjahren ihrer Pflicht zur Steueranzeige nicht nachgekommen sind und Einnahmen daher (noch) nicht dem Stadthaushalt zuflossen. Diese werden nacherhoben (aktuell sind rund 15 TEUR aus Vorjahren nachveranlagt).

Inzwischen ist ein wieder ansteigender Trend festzustellen, wonach verschiedene Anbieter in unterschiedlicher Frequenz regelmäßig Tanzveranstaltungen anbieten. Auch große Events finden wieder statt. Auch haben ehemalige Veranstalter sich entschlossen, wieder Angebote zu platzieren (z.B. Achteck). Diese werden auch gut nachgefragt, so dass wieder ein deutlich größerer Deckungsbeitrag für den Haushalt durch Steuereinnahmen auf Tanzveranstaltungen entstehen wird.

Ganz grundsätzlich ist die LHS als Haushaltssicherungskommune verpflichtet, jede Einnahme zu erheben, die zur Konsolidierung ihrer Finanzlage beiträgt. Aktuell müssen arbeitstäglich Kassenkredite in Höhe von 90-100 Mio. EUR am Kapitalmarkt aufgenommen werden, um die Auszahlungen abzusichern. Für die Haushaltsjahre 2024 ff. wird derzeit angesichts zahlreich begründeter Mehrbedarfe (Tarifabschlüsse, Kostenentwicklung Jugend- und Sozialhilfe, Zinsentwicklung, Inflation) ein negativer Saldo in Millionenhöhe prognostiziert. Insoweit ist die LHS angehalten, auf Einnahmen nicht zu verzichten.

Zwischenergebnis 2: Während die Einzahlungen aus Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen zuletzt stark rückläufig waren, ist derzeit davon auszugehen, dass ab 2023 wieder deutlich mehr Einzahlungen anfallen werden. Als Haushaltssicherungskommune darf die Stadt auf Erträge und Einzahlungen nicht verzichten.

3. Steuerungseffekte

Nach § 3 der Abgabenordnung sind Steuern „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen ...“. Steuern können einen

Lenkungsziel verfolgen, müssen es aber nicht. Es genügt zur Rechtfertigung der Besteuerung die bloße Einnahmenerzielungsabsicht zur Deckung der Ausgabenerfordernisse und zum Haushaltsausgleich. Ordnungsrechtliche oder sonstige Steuerungseffekte standen bei der Einführung der Steuer im Jahr 1998 nicht im Fokus. Sie war vielmehr dem Umstand der Haushaltskonsolidierung geschuldet. Ob eine Abschaffung der Steuer verstärkend für ein zusätzliches Angebot wirken würde, bleibt ebenso spekulativ wie die Auswirkung der Beibehaltung der Steuer auf die Bestandsentwicklung des Angebots. Nach hiesiger Auffassung wird die Bestandsentwicklung eher von anderen Faktoren abhängig sein, als von der Steuererhebung. So wirken angebots- und bedarfsverstärkend eher solche Kriterien wie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die Bevölkerungsentwicklung in einzelnen Altersgruppen oder auch die Frage, ob studentisches Publikum in die LHS zuzieht.

Zwischenergebnis 3: Lenkungsziele sind bei Steuern gesetzlich nicht vorgesehen; Auswirkungen der Steuererhebung lassen sich nicht eindeutig ableiten.

4. Wirtschaftliche Lage der Clubs

Wie in allen Städten unterliegt die Clubszene einem stetigen Wandel. In der LHS haben sich einzelne Veranstalter zurückgezogen, neue Angebote sind entstanden. Wie alle Branchen der Freizeitindustrie haben auch Clubs, die Tanzveranstaltungen gewerblich anbieten, mit den derzeit schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu kämpfen. Mit der Vergnügungssteuer erfolgt aber keine exponierte Schlechterstellung gegenüber anderen Vertretern der Freizeitwirtschaft.

Zwischenergebnis 4: Die wirtschaftliche Lage der Clubs ist vergleichbar mit anderen Anbietern in der Freizeitwirtschaft.

5. Rechtliche Abgrenzung

Tanzveranstaltungen sind nach der Schweriner Vergnügungssteuersatzung von steuerlich nicht erfassten Konzerten abzugrenzen, auf denen aber ebenfalls getanzt werden kann und mitunter auch getanzt wird. Wenn beispielsweise DJs im Rahmen von Klubnächten eigenständige Musikstücke von künstlerischem Charakter aufführen, die sie in einem kreativen Prozess schaffen, kann es sich rechtlich um Konzertveranstaltungen handeln. Konzertveranstaltungen würden nach der geltenden Steuersatzung nicht als Tanzveranstaltung besteuert werden können, auch wenn nach der Musik getanzt wird. Die Abgrenzung von einzelnen Veranstaltungen kann im Einzelfall hinsichtlich der Vergnügungssteuer für Schwerin streitanfällig sein. Davon abzugrenzen ist die vom Bundesfinanzhof entschiedene Frage der unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung von Tanz- bzw. Konzertveranstaltungen. Eine Rechtswidrigkeit der Vergnügungssteuererhebung kann daraus keinesfalls abgeleitet werden.

Zwischenergebnis 5: Die vergnügungssteuerrechtliche Abgrenzung von Tanz- und Konzertveranstaltungen kann im Einzelfall zu Herausforderungen führen, ist aber leistbar. Konzerte sind derzeit nach der Schweriner Satzung nicht vergnügungssteuerpflichtig

6. Handlungsoptionen

1. Alternative: unveränderte Besteuerung bei Konkretisierung einiger Regelungen

Die Besteuerung wird in der bisherigen Ausgestaltung fortgesetzt. Die Erträge und Einzahlungen bleiben erhalten und leisten einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Satzung wird dahingehend angepasst, dass Konkretisierungen erfolgen. Unter anderem wird als Besteuerungsmaßstab ein Mindesteintrittspreis von 5 EUR festgelegt,

um Umgehungstatbestände auszuschließen (z. B. Eintrittskartenermäßigungen und Kostendeckung über Verzehranteile).

2. Alternative: Besteuerung weiterer Veranstaltungen (Konzerte, Zirkus, Kino) bei reduziertem Steuermaßstab

Neben Vergnügungsveranstaltungen in der Form reiner Tanzveranstaltungen würden künftig weitere Veranstaltungsformate wie Konzerte, Kinovorführungen oder Zirkusauftritte besteuert. Diese Erweiterung wäre rechtlich möglich. Der Steuersatz könnte infolge dessen deutlich - zum Beispiel auf die Hälfte oder mehr des bisher geltenden Kartensteuersatzes für reine Tanzveranstaltungen - abgesenkt werden, von bisher 20 % des Eintrittspreises auf 5-10 % des Eintrittspreises. Die wirtschaftliche Belastung für die Besucher von (reinen) Tanzveranstaltungen würde sich deutlich reduzieren. Besucher von Konzerten, Zirkus- oder Kinoveranstaltungen würden neu belastet. Eine direkte wirtschaftliche Belastung von Veranstaltern erfolgt nicht, weil die Besteuerung ausschließlich bei dem Aufwand der Besucher erfolgt. Es würden mehr Veranstaltungen als bisher von der Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen erfasst, was der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dient. Mit der größeren Zahl der steuerlich zu erfassenden Veranstaltungen und Veranstalter würden die Steuererträge und -einzahlungen trotz einer spürbaren Senkung des Steuersatzes nicht sinken - sondern deutlich ansteigen. Es wird eingeschätzt, dass ein sechsstelliger Steuerbetrag erzielt werden kann, womit zur Haushaltskonsolidierung ein nennenswerter Beitrag geleistet würde.

Nach Auffassung der Verwaltung ist diese Variante nicht vorzugswürdig, weil der Markenkern von Schwerin als Kulturstadt konterkariert würde. Auch würde Schwerin hier als größere Stadt einen Sonderweg gehen, wenngleich es in kleineren Kommunen diese Ausgestaltung der Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen gibt.

3. Alternative: Aufhebung der Steuersatzung

Gemäß § 43 Absatz 1 KV M-V hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Nach Entscheidung der Rechtsaufsicht zum städtischen Haushalt 2023/2024 vom 12. April 2023 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 weiterhin als weggefallen zu bewerten. Die Aufhebung der Steuersatzung würde den städtischen Haushalt zusätzlich belasten, indem Erträge und Einzahlungen wegfallen. Eine Aufhebung der Steuersatzung widerspräche damit der Rechtspflicht zum Haushaltsausgleich. Sie widerspräche auch dem Sinn und Zweck des Haushaltssicherungskonzeptes, nach welchem weitere Haushaltssicherungsmaßnahmen erforderlich werden, um das Ziel der Entschuldung im Planungszeitraum zu erreichen. Ein Verzicht auf Erträge und Einzahlungen erscheint vor diesem Hintergrund nicht als vertretbar.

Eine Aufhebung der Steuersatzung kann durch die Verwaltung nicht vorgeschlagen werden.

Eine vergleichende Kurzbetrachtung aller vorgenannten Varianten stellt sich wie folgt dar:

	Besteuerung		
	fortsetzen	aufheben	ausweiten
Aufwand Veranstalter	leistbar, gering, gleichbleibend	Entlastung	leistbar, gering, gleichbleibend bzw. höher im Einzelfall
Aufwand Verwaltung	leistbar, gering, gleichbleibend	Entlastung	zusätzliche Belastung
Ertrag in EUR	vierstellig = Ergebnisneutral	null = Ergebnisbelastung	sechstellig = Ergebnisverbesserung
Wirtschaftlichkeit	neutral	negativ	positiv
Auswirkungen auf die Veranstaltungslandschaft	gleichbleibend	ggf. mehr Veranstaltungen	ggf. weniger Veranstaltungen
Auswirkungen auf die Bürger	gleichbleibend	Ticketpreise unverändert	Ticketpreise bisher besteufter Veranstaltungen sinken, Ticketpreise neu besteufter Veranstaltungen steigen

2. Notwendigkeit

Beschluss der Stadtvertretung vom 10.7.2023 (Ds-Nr. 00885/2023)

3. Alternativen

siehe Textteil

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

siehe Textteil

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

siehe Textteil

Klima / Umwelt:

keine

Gesundheit:

keine

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

Sicherung von Erträgen und Einzahlungen aus Vergnügungssteuer

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Sicherung von Erträgen und Einzahlungen aus Vergnügungssteuer

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Ein Verzicht auf Erträge und Einzahlungen belastet den erforderlichen Haushaltsausgleich.

nein

Anlagen:

1. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Schwerin
2. Vordruck Steuererklärung
3. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Schwerin (Synopsis)
4. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen in der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Lesefassung)

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister